

seits der dortigen Départementsgrenze erworbene Besitz ausgerichtet gewesen zu sein. Er umfaßte zumindest Güter und Rechte in den Orten Thil, Hussigny (-Godbrange), Bréhain-la-Cour, Bréhain-la-Ville, Tiercelet, Crusnes, Villers-la-Montagne, Fillières, Morfontaine, Errouville, möglicherweise sogar Audun-le-Roman und Beuvillers, ferner vermutlich Russange und Audun-le-Tiche im Département Moselle. Ganz gleich, ob die letztgenannten beiden Orte dazugehörten, bündelt die Grangie die Güter jenseits der Sprachgrenze. Unter Berücksichtigung des eindeutig dominierenden Klosterbesitzes im ehemals deutschen Sprachraum wäre es faszinierend, könnte man die Gründung oder zumindest die spätere Orientierung der Grangie unter diesem Aspekt erklären. Die dürftige Quellsituation vermag indes hierfür nicht einmal genügend Indizien zu liefern.

Im Jahre 1314 vereinbarten Weiler-Bettnach und die Zisterzienserinnenabtei Diferdange im Süden des heutigen Großherzogtums Luxemburg einen Gütertausch. Da dieses Geschäft Weiler-Bettnach jedoch im Nachteil gesehen hätte, legten die Vertragspartner fest, die Nonnen müßten jährlich zusätzlich einen Getreidezins entrichten, der dem *Maistre de Brehain la grange* auszuhändigen war⁵¹. Ein Blick auf die Landkarte genügt, um festzustellen, daß die Grangie in Bréhain-la-Cour für die Zisterzienserinnen am leichtesten erreichbar war. Gleiches gilt für die Einwohner des westlich der Grangie gelegenen Ortes Morfontaine, die nach einer Entscheidung des Prévôts von Longwy und anderer Gerichtsherren an ihre Pflicht erinnert wurden, einen Zins für die Nutzung eines Waldstücks in Bréhain dem *gouverneur de ladite mason* zu übergeben⁵². Vermutlich auf ein anderes Areal zu beziehen hat man die Vergabe von Waldnutzungsrechten an die Bewohner des gleichen Ortes, die 1365 erfolgte. Jeweils 1 Quart Hafer und 1 Huhn mußten *chacun domicile et le chef d'hostel de la dite ville faisant feu et fume* dem *commandement* der Grangie in Bréhain-la-Cour seit 1365 entrichten⁵³. Im Gegensatz zu Bonnehouse, wo schon 1360 ein Mönch als Leiter des Klosterhofs bezeugt ist, stand in Bréhain noch 1385 ein Konverse der Grangie vor. Dies geht aus einer Vereinbarung zwischen Weiler-Bettnach und 40 Bewohnern von Hussigny(-Godbrange) hervor, denen aufgetragen wurde, den fälligen Naturalzins *au conve ou ministre de Brehain* zu übergeben. Der Beleg zeigt aber auch, daß mit solchen Titeln wie *ministre* oder wohl auch *gouverneur* bzw. *maistre* nicht grundsätzlich Konversen gemeint waren, im Gegenteil sogar wie in diesem Fall eine ausdrückliche Abgrenzung erfolgte. Auffallend unbestimmt bleibt 1447 die Formulierung *Comis* für den Vertreter der Abtei in Bréhain⁵⁴. Jacomin, der Sohn des Meiers Simon von Beuvillers, mußte Weiler-Bettnach einen Getreidezins leisten, der auf Gütern in Thil nördlich von Bréhain-la-Cour lastete. Maßgebend für den Ort der Abgabe war hier die Lage der Güter, nicht der Wohnort des Pächters. Für Jacomin, der gewiß wie sein Vater in Beuvillers lebte, hätte sich die unmittelbar benachbarte Grangie Ludelage ange-

⁵¹ ADM H 1714, fol. 389r-391r [1314 I 8].

⁵² ADM H 1714, fol. 312r-313r [1358 VI 8].

⁵³ ADM H 1861 Nr. 1 [1365 XII 5].

⁵⁴ ADM H 1714, fol. 400v-402v [1447 III 20].